

Richtlinie für die Arbeit der bzw. des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Kamenz (Behindertenbeauftragter – m/w/d)

§ 1 Allgemeines/Ziele

Zur Verwirklichung einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen bestellt die Stadt Kamenz einen Behindertenbeauftragten (m/w/d)¹. Durch die Mitwirkung der/s Beauftragten in Angelegenheiten, welche die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, soll sichergestellt werden, dass gesetzliche Regelungen umgesetzt, Benachteiligungen beseitigt und das Selbstverständnis der Dazugehörigkeit gefördert wird.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen und Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen in der Stadt Kamenz mit dem Ziel, Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern, bestellt der Stadtrat einen Behindertenbeauftragten.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist unabhängig, parteipolitisch neutral, ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates. Die erstmalige Bestellung erfolgt ab 01.01.2021 und endet mit Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Kamenz.
- (4) Drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Behindertenbeauftragten führt die Verwaltung ein öffentliches Bewerbungsverfahren für das Amt des Behindertenbeauftragten durch. Bei gleicher Eignung ist nach Möglichkeit der bzw. dem Bewerber Vorzug zu gewähren, der selbst bzw. mittelbar von Behinderung betroffen ist.
- (5) Der Behindertenbeauftragte wird organisatorisch dem Oberbürgermeister zugeordnet.

§ 3 Aufgaben/ Befugnisse

- (1) Der Behindertenbeauftragte hat folgende Aufgaben:
 - persönlicher Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen
 - Vertretung der Interessen der behinderten Menschen gegenüber der Öffentlichkeit, den Gremien der Stadt Kamenz sowie der Stadtverwaltung
 - informiert über gesetzliche Grundlagen, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Zuständigkeiten auf und koordiniert diese
 - ist Interessenvertretung dieses Personenkreises für alle Lebensbereiche, von Kita bis Berufsausbildung, berufliche Tätigkeit, Gesundheit, Freizeit, Mobilität und Wohnen
 - stellt die aktuelle Situation der in der Stadt lebenden Menschen mit den verschiedensten Behinderungen dar

¹ Für bessere Lesbarkeit erfolgt im Weiteren die Bezeichnung „Behindertenbeauftragter“ in der männlichen Form, allerdings sind hierbei alle Geschlechter männlich/weiblich/divers eingeschlossen.

- zeigt handlungsorientierte Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation der von Behinderung betroffenen Menschen in der Stadt Kamenz
 - achtet auf die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften von UN, Bund und Land, um die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen und Benachteiligung zu verhindern
 - unterstützt die politischen Gremien der Stadt und die Stadtverwaltung durch Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gewährleistung der barrierefreien Gestaltung von öffentlich zugängigen Gebäuden und infrastrukturellen Anlagen, von barrierefreien Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten
 - betreibt Öffentlichkeitsarbeit um alle Bürger über die Belange der Menschen mit den verschiedensten Behinderungen zu informieren und zu sensibilisieren
 - legt einmal jährlich dem Stadtrat einen Tätigkeitsbericht vor.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist zu den Sitzungen der Ausschüsse bzw. des Stadtrates zu laden, wenn Tagesordnungspunkte den vom Behindertenbeauftragten vertretenen Personenkreis betreffen. Unterlagen zu diesen Tagesordnungspunkten sind dem Behindertenbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Der Behindertenbeauftragte erhält zu den betreffenden Tagesordnungspunkten die Möglichkeit zum Sachverhalt Stellung nehmen.
 - (3) Der Behindertenbeauftragte ist bei allen infrastrukturellen Planungen im Sinne eines Trägers öffentlicher Belange einzubeziehen.
 - (4) Der Behindertenbeauftragte ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches durch die Verwaltung der Stadt Kamenz in seinem Wirken zu unterstützen.

§ 4 Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Stadtverwaltung Kamenz unterstützt den Behindertenbeauftragten bei der Arbeit durch Bürohilfsdienste, die zur Verfügung Stellung der technischen Infrastruktur der Verwaltung sowie der Übernahme eventuell anfallender Kosten (Porto, Reisekosten und ähnliches).
- (2) Der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung entsprechend der Satzung der Stadt Kamenz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 5 Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Der Behindertenbeauftragte hat die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 6 Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Kamenz, 06.05.2021

Roland Dantz

Oberbürgermeister der Stadt Kamenz